

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 13. Oktober 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
19.08.2009	2230-1-1-5-UK Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	310
22.07.2009	2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK Berichtigung	313
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
12.08.2009	2033-UK Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis	314
11.09.2009	2235.1.1.5-UK Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	314
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	316
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	317
15.09.2009	2235.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien	319
15.09.2009	2230.1.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen	319
16.09.2009	2230.1.3-UK Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	319
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2033-UK

Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. August 2009 Az.: II.5-5 P 4013.3-6.63 718

1. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren eingestellten und an staatlichen Schulen im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräften, denen im Arbeitsvertrag zugesichert wurde, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach der Einstellung bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern berufen werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß §5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

2. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren für eine Ernennung zu Beamten auf Probe vorgesehenen Lehrkräften, denen die Ernennungsurkunde am Tage ihres Dienstantritts nicht ausgehändigt werden konnte, weil noch nicht alle Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgelegen haben, und die deshalb zunächst im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß §5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

Diese Gewährleistung endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Arbeitgebers, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis wegen des Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen nicht erfolgen kann.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-UK

Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. September 2009 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.75 692

Additum im Fach Musik sowie Kurse „Vokalensemble“ und „Instrumentalensemble“ in der Oberstufe des acht- jährigen Gymnasiums

1. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung des Additums in Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:
 - 1.1 Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Musik wird bereits in Jahrgangsstufe 10 getroffen (§47 Abs. 3 Satz 3 GSO). Im Hinblick auf die veränderte Berechnung der Halbjahresleistungen im Fach Musik (§61 Abs. 5 GSO) ist eine getroffene Entscheidung verbindlich.
 - 1.2 Nach §49 Abs. 2 Nr. 2 GSO hat die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu mindestens befriedigenden Leistungen im Fach Musik im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachzuweisen. Der Nachweis wird für alle Instrumente und Gesang gegenüber der Fachschaft Musik an der jeweiligen Schule erbracht, wobei die Prüfung so rechtzeitig vor dem 15. April durchzuführen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Falle des Nichtbestehens noch rechtzeitig eine andere Wahl der Abiturfächer vornehmen kann.
 - 1.2.1 Anerkannte Musikinstrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, Tuba, klassische Gitarre, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MIII), Hackbrett, Zither sowie Gesang.
Ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 sind folgende weitere Instrumente wählbar: Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Mandoline.
 - 1.2.2 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss für genau ein Instrument erfolgen (Ausnahmen siehe unter 1.2.4), ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist nicht möglich. Die Belegung des Additums kann durch Instrumental- bzw. Gesangsunterricht an der Schule selbst oder auf Antrag extern erfolgen. Im zweiten Fall muss die Schülerin oder der Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für den Unterricht (z. B. bei Musikschullehrkräften oder Privatmusiklehrern) sowie dessen Organisation und Finanzierung sorgen. Die Wahl eines bestimmten Instru-

- ments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument an der Schule.
- 1.2.3 Die instrumentalen bzw. vokalen Eingangsvoraussetzungen in die Oberstufe ergeben sich ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 aus Literaturlisten für die einzelnen Instrumente bzw. für Gesang, die unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne“ unter der Internetadresse <http://www.isb-gym8-lehrplan.de> heruntergeladen werden können.
- 1.2.4 Bei der Wahl des Instruments klassische Gitarre ist es in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung möglich, jeweils ein Stück mit dem Instrument E-Gitarre zu spielen. Ebenso kann bei Wahl des Instruments Kontrabass jeweils ein Stück auf dem E-Bass vorgetragen werden. Existieren Instrumente einer Instrumentenfamilie in mehreren Größen (z. B. Blockflöte, Oboe, Saxophon) ist das Vorspiel auf verschiedenen Größen der Instrumentenfamilie möglich. Bei Perkussion kann das Vorspiel auch ausschließlich auf Mallet-Instrumenten erfolgen (jedoch in keinem Fall ohne Mallet-Instrumente).
- 1.3 Die Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen. Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 GSO) werden auch für die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.
- 1.3.1 Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.
- 1.3.2 Das jeweilige Pflichtstück wird in den vier Ausbildungsabschnitten vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.
- 1.3.3 Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.
- 1.3.4 Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden. Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.
- 1.3.5 Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den vier Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen. Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.3.6 Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik- bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend.
2. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung und zu den Leistungserhebungen in den Kursen „Vokalensemble“ und „Instrumentalensemble“ in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:
- 2.1 Durchführung
- 2.1.1 Die Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble können von den Schülerinnen und Schülern als jeweils zweistündige Fächer des Zusatzprogramms im Profilbereich belegt werden.
- 2.1.2 Von den zwei Stunden eines Kurses Vokalensemble findet eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Ebenso findet von den zwei Stunden eines Kurses Instrumentalensemble eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Dabei darf die Basisstunde des Kurses Vokalensemble nicht mit der Basisstunde des Kurses Instrumentalensemble zusammengelegt werden.
- 2.1.3 Hinsichtlich der Basisstunde ist eine wöchentliche Durchführung ebenso denkbar wie eine Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsstunden zu einem größeren Block, wenn sichergestellt ist, dass der Unterricht im Umfang einer Wochenstunde auch tatsächlich erteilt wird.
- 2.1.4 Die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Vokalensemble können ggf. an verschiedenen Chören bzw. Gesangsensembles der Schule teilnehmen. Ebenso können die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Instrumentalensemble an verschiedenen Orchestern bzw. Instrumentalgruppen der Schule teilnehmen. Die Mindestgröße für ein Ensemble besteht in beiden Fällen aus drei Teilnehmern.
- 2.1.5 Der Besuch der Kursteilnehmer an einem Musikensemble im Umfang einer Wochenstunde kann, entsprechend der jeweiligen Probensituation, flexibel gestaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt im Durchschnitt mindestens an einer Wochenstunde teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, dass die Schülerinnen und Schüler am ggf. zweistündigen Musikensemble in der Regel freiwillig auch an der jeweils zweiten Stunde teilnehmen.
- 2.1.6 Für Vokalensemble und Instrumentalensemble existiert jeweils ein gültiger Lehrplan, der unter der Internetadresse <http://www.isb-gym8-lehrplan.de> unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne“ eingesehen und ausgedruckt werden kann.
- 2.1.7 Zulassungsbedingungen sind „eine gesunde Stimme sowie sängerische Erfahrung“ (im Fall der Wahl von Vokalensemble, vgl. Lehrplan Vokalensemble) sowie „der Nachweis angemessener Fertigkeiten im

Spiel eines Musikinstruments, das im jeweiligen Ensemble Verwendung findet“ (im Fall der Wahl von Instrumentalensemble, vgl. Lehrplan Instrumentalensemble).

Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Kursleiterin oder der jeweilige Kursleiter.

2.2 Leistungserhebungen

2.2.1 Große Leistungsnachweise

Die GSO legt in § 54 Abs. 3 Nr. 3e fest, dass „in den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble (...) an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung tritt, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“

2.2.2 Für die Durchführung der praktischen Prüfung wird Folgendes festgelegt:

Vokalensemble:

- Vorsingen von zwei Chorstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattsingen einer leichteren tonalen Melodie
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Vokalensemble

Instrumentalensemble:

- Vorspiel von zwei Instrumentalstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattspiel einer leichteren Instrumentalstimme
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Instrumentalensemble

2.2.3 Bewertung

- Vokalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Chorstimme 1, Chorstimme 2, Vomblattsingen und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorsingen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgesungenen Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.
- Instrumentalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Instrumentalstimme 1, Instrumentalstimme 2, Vomblattspiel und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgespielten Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.

2.2.4 Die kleinen Leistungsnachweise orientieren sich an den Regelungen der §§ 53 und 55 GSO, wobei ein Schwerpunkt auf den praktischen Leistungen liegt.

2.2.5 Die jeweilige Halbjahresleistung ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der prak-

tischen Prüfung sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (§ 61 Abs. 2 Satz 2 GSO).

2.2.6 Die Bewertung der großen und kleinen Leistungsnachweise erfolgt durch die jeweilige Kursleiterin oder den jeweiligen Kursleiter des Kurses Vokalensemble bzw. Instrumentalensemble.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen) die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch deren 11. Klassen und Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben. Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von